

STADT ERWITTE BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "TENNISANLAGE BROOKWEG" 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

ORTSTEIL **STIRPE**

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen
des § 1 der Planzeichnerverordnung v. 18. Dez. 1950.
Stand der Planunterlagen: 28.08.1996
Soest, den 18.08.1996 gez. Becker



Winkel, 1.10.96

M 1:500



FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS GEM. § 9 (7) BauGB
- GRENZE DES ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS GEM. § 9 (7) BauGB

WAHR DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE GEM. § 10 (4) BauND

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- SAUGRENZE GEM. § 23 (3) BauND
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GEM. § 23 (1) BauND

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1), NR. 5 BauGB
- T TENNISPLATZ

BEGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- UMSCHÜNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HEMISCHER ART GEM. § 9 (1), NR. 25a BauGB

BEGRÜNUNGSPLAN

- 1-100% Anpflanzung aus standardgemäßen Laubbäumen
Pflanzarten: Stiche, Weiborn, Hasel, Hainbuche, Hartriegel, Hainbuche, Übergarn,
Feldahorn, Bergahorn, Feldahorn, Stieleiche, Vogelkirsche
Pflanzengröße: wenigstens 3/4 bzw. 1 x = 40 - 120cm
Pflanzabstände in der Reihe 100 Meter: Reihenabstand 180 Meter
Die Pflanzen sind in Trappweise Mischung der Arten von 3 bis 5 Stück zu setzen.
Hochstämmen der Art Stieleiche in Pflanzgröße 2 x x mit 10 bis 12cm Stammumfang.
- 2- Anpflanzung von standardgemäßen Laubbäumen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- FLS FLUR
- 56 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ERDWALL MIT HÖHENANGABE ungefähre Höhe über NN
- P OFFENTLICHE PARKPLATZ
- ↑ BEZUGSPUNKT MIT TEXT-ERLÄUTERUNGEN
- 7.0m+ BEWASSERUNGEN
- BEZUGSPFEL
- FUSSWEG

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 2 UND 10 BAUREGELN (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I, S. 2233)
2. ERWÄHNTUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE: BEBAUUNGSZONENORDNUNG - BAWO IN DER NEUFASSUNG VOM 21. JANUAR 1990 (BGBL. I, S. 12)
3. 7. ÜBER ERWÄHNTUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 16. JULI 1984 (GV. NW 1984, S. 688)
4. § 86 DER BAUREGELN FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauND) IN DER FASSUNG VOM 3. MÄRZ 1993 (GV. NW 1993, S. 20)

ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Erwitte hat am 25.09.95 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung durchzuführen.

Erwitte, den 10.06.96 Stadtdirektor *Teun*

BÜRGERBE TEILIG

Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung gem. § 3 (1) BauGB hat am 10.06.96 stattgefunden.

Erwitte, den 10.06.96 Stadtdirektor *Teun*

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit Begründung wurde gem. § 2 (2) BauGB von der Stadt Erwitte am 09.06.96 beschlossen.

Erwitte, den 10.06.96 Stadtdirektor *Teun*

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung hat mit Begründung gem. § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 09.06.96 bis 09.07.96 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 20.06.96 schriftlich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 10.06.96 Stadtdirektor *Teun*

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist von der Stadt Erwitte gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 10.06.96 Schriftführer *Wegge* Bürgermeister *Flent*

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Erwitte, den 26.07.96 Stadtdirektor *Teun*

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 02.08.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung und -erweiterung in Kraft und liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 26.07.96 Bürgermeister *Flent*

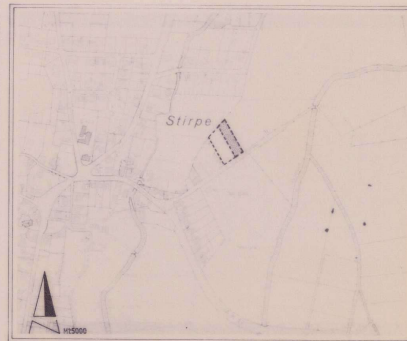
Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, M. Kreisentwicklung

Soest, 21.6.1996

Beck
Kreisplaner

Bu / Juli 95
gez. /Dafum

Hinweis:
Bei Bodenergriffen können Bodensammler kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Moosen, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtform, Nagen und Spalten, aber auch Trümmern Steinchen und/oder Glassteinchen (z.B. Eisenblech) zu finden sein. Die Entdeckung von Bodensammlern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Döpe (Tel.: 02763-120, Fax: 02763-2488) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckung von Bodensammlern die Rechte in überörtlicher Zuständigkeit zu melden (§ 5 und 16 Bodendenkmalpflege-NBfM), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechnigt, die Bodensammler zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



STADT ERWITTE
ORTSTEIL **STIRPE**
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
"TENNISANLAGE BROOKWEG"
1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG